

Ämtlicher Bericht

über die Beschlüsse der am 29. und 30. Juni c. abgehaltenen Kreisynode der Stadt-Eparchie Halle.

Die auf Grund der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 zusammengesetzte Kreisynode der Stadt-Eparchie Halle hielt ihre erste Sitzung am 29. und 30. Juni c. unter dem Vorsitz des Superintendenten, Consistorialrath D. Dryander in der Aula des Stadtgymnasiums.

I. Auf die Frage:

„Welche Veranstaltungen sind kirchlicherseits zu treffen, damit die kirchliche Trauung der bürgerlich geschlossenen Ehen als Eitel erhalten bleibe und alsbald (mit möglichst kurzen Intervallen) dem Acte der bürgerlichen Eheschließung nachfolge;

„Sowie daß nach dem Wegfall des bürgerlichen Taufzwanges die Kindertaufe in ihrer bisherigen Allgemeinheit erhalten werde“

faßte die Synode folgende Beschlüsse:

1) Die Synode erklärt sich in Hinsicht auf die mit dem 1. October c. ins Leben tretende Form der bürgerlichen Eheschließung für ausnahmslose Aufrechterhaltung der Sitte kirchlicher Trauung und erwartet von Allen, die es angeht in ihrem Kirchentreibe, daß sie alsbald nach Vollzug der Eheschließung vor dem Civilstandsbeamten nach wie vor die kirchliche Trauung begehren.

2) Die Synode hält es für selbstverständlich, daß die Ältesten und Gemeindevorsteher des Kirchentreibes durch persönliche Belehrung und Ermahnung überall da in ihren Gemeinden eintreten, wo Gefahr ist, daß die kirchliche Sitte verlassen werde.

3) Die Synode hält es für nötig, einen Antrag an die Staatsbehörde zu richten, daß sie die Civilstandsbeamten anweise, den kirchlichen Organen alle erwünschte Auskunft aus den Civilstandsregistern und zwar unentgeltlich zu erteilen.

4) Die Synode empfiehlt, jedes Hinderniß, welches bei ärmeren Gemeindegliedern durch die Stolzgebühren entsteht, durch Erlass derselben zu beseitigen und überhaupt auf allmähliche Abschaffung derselben Bedacht zu nehmen.

5) Die Synode erklärt sich für Abschaffung resp. Ausrückung der tempora clausa.

6) Die Synode erklärt, die Kirche werde nicht umhin können, gegen die, welche die Taufe ihrer Kinder oder ihre eigene Trauung verweigern, in geeigneten Fällen mit Disciplinarmaßnahmen vorzugehen, für deren Anwendung jedoch die dazu berufenen Organe der evangelischen Kirche die allgemein maßgebenden Normen festzustellen haben werden.

II. Auf die Frage:

„Welche Veränderungen in der bisherigen Ordnung des kirchlichen Aufgebots erscheinen notwendig oder zweckmäßig, mit Rücksicht darauf, daß die Bedeutung, welche es bisher als Verbreiter der bürgerlich gültigen Eheschließung besaß, auf das in Civilgesetz § 27 ff. geordnete bürgerliche Aufgebot übergeht“

erklärt die Synode: „Es ist darauf zu halten, daß der kirchlichen Trauung wenigstens eine einmalige kirchliche Anknüpfung und Fürtitte vorausgehe.“

III. Auf die Frage:

„Welche Veränderungen werden dadurch, daß die Trauung aufhört, die Form der bürgerlich gültigen Eheschließung zu sein, in den bisherigen Grundrissen über Verfassung der Trauung begründet“

beschließt die Synode:

Die evangelische Kirche muß auch ferner, wie bisher, Bedenken tragen, die kirchliche Einsegnung einer Ehe zu gewähren:

1) Wenn Personen eine Ehe unter Bedingungen schließen, durch welche sie ihre Pflichten als evangelische Christen offensichtlich verletzen: so, wenn ein evangelischer Papulant das Verprechen nichtevangelischer Kindererziehung gibt.

2) Wenn Personen sich verehelichen, welche einen früheren Ehebund unter Verleugnung der im Worte Gottes enthaltenen christlich sittlichen Grundriss zerrißen und nachdem seine Wiederherstellung unmöglich geworden, nicht wenigstens reuige Erkenntnis ihrer Schuld bezeugt haben.

3) In dem Falle, daß Mitglieder der evangelischen Kirche eine Ehe mit Nichtchristen eingehen, weil dies nur möglich

ist, wenn sie theils für ihre Person den Werth christlicher Religiosität gering achten, theils die Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft als einer vollen Lebensgemeinschaft, die so namentlich auch auf die höchsten Seiten des Lebens sich beziehen soll, verweigern.

Das Nähere in Betreff dieser Grundriss und ihrer practischen Durchführung bedarf indessen einer neuen Erörterung und Festsetzung durch die Vertretung der Gesamtgemeinde in Gemeinschaft mit dem Kirchenregiment. Die eine solche stattgefunden hat, ist an den bisher bestehenden Vorschriften festzuhalten.

IV. Auf die Frage:

„Sind mit Rücksicht darauf, daß von dem Inslebentreten des Civilgesetzes an die Trauung sich immer nur auf ein rechtlich schon bestehendes Eheband beziehen wird, Änderungen in den die Trauung betreffenden agendarischen Vorschriften begründet und welche sind diese Änderungen?“

antwortet die Synode:

daß allerdings eine Abänderung des bisherigen agendarischen Formulars stattfinden müsse; daß dafür das vom Consistorialrath vorgelegene Formular mit der Maßgabe anzunehmen sei, daß die Worte „bekäftigte und“ darin gestrichen und außerdem die Sitte des Ringwechsels beibehalten werde.

V. Auf die Frage:

„Sollen die Grundriss, nach welchen sich die Competenz zur Trauung bestimmt unverändert bleiben oder in der Richtung auf Uebereinstimmung mit den Normen modificirt werden, welche das Civilgesetz §§ 25 und 26 in dieser Beziehung aufstellt“

beschließt die Synode: daß die bisher für die Competenz zur Trauung gültigen Grundriss festzuhalten seien mit der Modification, daß dem Brautpaar in dem Fall, wenn es von dem Parochus des Ortsgemeinde getraut sein will, das Quittorale gebührenfrei auszuheften sei.

VI. Auf die Frage:

„Sind in Folge der staatlichen Uebertragung der Standesbuchführung an bürgerliche Organe Veränderungen in der Einrichtung der Kirchenbücher zu treffen?“

Sind insbesondere Vereinfachungen derselben möglich und welche?“

wurden folgende vorgeschlagene Thesen ohne Discussion angenommen:

1) Es sind in den Kirchenbüchern nach Eintritt der Wirkamkeit des Civilstandsgesetzes mehrfache Änderungen zu treffen.

2) Derselben sind im Sinne der Vereinfachung vorzunehmen.

3) Als Norm für diese Vereinfachung muß der Grundriss gelten, daß sämtliche Bemerkungen resp. Rubriken allmählich in Wegfall kommen, welche sich nicht auf kirchliche, sondern nur auf staatliche Interessen beziehen.

4) Es mögen nur die staatlich gebotenen Taufen, kirchlichen Trauungen und kirchlichen Beerdigungen Aufnahme finden, auch in dem Trauregister der Nachweis über die erforderlichen Copulations-Documente wegfallen.

Nachdem hierauf über die Synodalassesse Bericht erstattet war, wurde ein aus dem Dicoonus Pfanne, Kreisgerichtsrath Holze und Mühlenspector Henrich bestehender Rechnungsanschuss gebildet.

Derselbe hat im Auftrage der Synode von der Verwaltung des localen Kirchen- und kirchlichen Stiftungswesens, sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen localen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und zur Vorsehung etwaiger Mängel der Synode Bericht zu erstatten.

Endlich wurde zur Wahl der Abgeordneten für die Provinzialsynode geschritten. Als geistlicher Abgeordneter wurde D. Dryander, als weltlicher Prof. Dr. Köstlin ernannt; zu Stellvertretern aber Oberprediger Saran und Justizrath Fritsch.

Kirchliche Anzeigen.

**Wienparochie:** Den 28. Juni der Zimmermann Müller mit S. W. Räd. — Der Fleischer Geißler mit J. C. Richter (H. Klausstraße). — Der Delonon Köhler zu Wangeln mit J. Ch. B. Köhler.

**Wienparochie:** Den 28. Juni der Handarbeiter Zahn mit W. T. Wozig (Rathshaus 9).

**Katholische Kirche:** Den 28. Juni der Former Ulrich mit F. A. Keising (H. Schlamm 3).

**Wienmarkt:** Den 28. Juni der Klempnermeister Ernst mit W. R. F. Wittsch (gr. Sternstraße 18).

**Glauchau:** Den 28. Juni der Ziegelbieder Becker mit W. Ch. C. Große (H. Kirchenfeld 2).

Geborene.

**Wienparochie:** Den 5. April dem Schneidemeister Wunderlich ein S., Artur (Markt 18). — Den

2. Mai dem Kaufmann Webb ein S., Curt (gr. Ulrichstraße 61). — Den 20. dem Polizeicommissar Marold ein T., Alwine Anna (Promenade 10). — Den

25. dem Kaufmann Haake ein T., Anna Margarethe (Sophtenstraße 13). — Den 14. Juni dem Kleiderhändler Fischer ein S., Franz Ernst Reinhold (Mühlgr. 6).

— Den 15. dem Handarbeiter Bachmann ein S., Ernst Louis Otto Wilhelm (hoher Krän 4). — Den 18. eine unehel. T., Henriette Hermine Elise Clara. — Den 19. eine unehel. T., Fanny Anna. — Den 28. dem Dekorateur Hochmann ein T., tobtgeb.

**Wienparochie:** Den 22. März dem Handarbeiter Bötelmann ein S., Friedrich Wilhelm Max (Bapuhofstraße 1). — Den 26. April dem Schlosser Grenzendorf ein T., Christiane Henriette Ottilie Elise (Leipzigerstraße 35). — Den 12. Mai dem Rentier Wolff ein S., Friedrich Otto Ernst (Königsstraße 15). — Den

6. Juni dem Schuhmachermeister Laag ein T., Wilhelmine Friederike Marie Christiane Luise (Gottesacker 6).

**Wienparochie:** Den 5. März dem Schneidermeister Czelmann ein S., Hermann Friedrich Otto (Rathshaus 1). — Den 30. dem Kupferstempelmeister Neuer ein S., Carl Paul Curt (Kellnerstraße 3). — Den

24. April dem Schuhmacher Uffeller ein S., Ernst Wilhelm (Freudenplan 6). — Den 7. Mai dem Fuhrherrn Fröster ein T., Ida (Sternstraße 1). — Den 8. Juni dem Maurer Schulte ein T., Henriette Pauline Martha (Krausthorvorstadt 10). **Entbindungs-Anstalt:** Den 21. ein unehel. S., Paul Franz.

**Dornkirche:** Den 11. Mai dem Buchbindermeister Schwarz ein S., Bruno Richard (Leipzigerstr. 20). — Den 29. dem Stellmacher Madide ein T., Luise Anna (Weißstraße 39).

**Katholische Kirche:** Den 14. April dem Handarbeiter Crement ein T., Wilhelmine Henriette Minna Alma (Hinter der Central-Verkauf). — Den 6. Mai dem Schmid Kempf ein S., Bernhard Heinrich Franz (Schülerhof 15). — Den 19. dem Fabrikarbeiter Klippmüller ein S., Ernst (Dienitz). — Den 31. dem Motivführer Parrhysius ein T., Rosalie Auguste Emilie Wilhelmine (Hinter der Landwehr 3). — Den 5. Juni dem Handarbeiter Moriz ein T., Emilie (Gartenstraße 2/3). — Den 10. dem Handarbeiter Nabel ein S., Otto (Halle). — Den 18. dem Handelmann Wigel zu Trotha ein S., Johannes Hermann. — Den 26. eine unehel. T., Sophie Auguste Martha.

**Wienmarkt:** Den 9. Mai dem Schuhmachermeister Bog ein S., Johannes Gustav Heinrich (Fleischerstraße 30). — Den 18. dem Schlosser Dorn ein T., Wilhelmine Anna (gr. Wallstraße 36). — Den 19. dem Former Thenerkorn ein T., Friederike Antonie Bertha (Breitenstraße 18). — Den 21. dem Lehrer Weiland ein S., Heinrich Paul (Fleischerstraße 41). — Den 11. Juni dem Fabrikarbeiter Wildorf ein T., Hedwig (Wundererstraße 5).

**Hospital:** Den 5. Juni dem Stellmacher Helmke ein T., Louise Bertha (Steg 3). — Den 15. dem Maurer Eckert ein S., Friedrich Ferdinand Carl (Mittelwaage 3).

**Gestorbene:** **Wienparochie:** Den 22. Juni der Rentier Linke, 83 J. Altersschwäche. — Den 21. der Obersteiger Damm aus Dornstedt, 51 J. Lungenleiden. — Den 26. ein unehel. S., Albert, 2 J. Amputation. — Den 29. der Ziegelbieder Lorenz, 63 J. Lungenlähmung. — Der Eisenbrecher Franke, 30 J. Lungenlähmung.

**Wienparochie:** Den 24. Juni des Kesselschmieds Heimerger T. Martha, 3 M. 14 T. Krämpfe. — Den 25. des Telegraphen-Inspectors 3 Jäger T. Martha Caroline Wilhelmine Theobore Elisabeth, 1 M. 15 T. Lungenlähmung. — Den 27. des Weichstellers a. D. Grunewald T. tobtgeb. — Den 28. des Telegrapheninspektor S. Paul, 1 J. 1 M. 21 T. Hirncongectionen. — Den 30. des Handarbeiters Wiprecht Wittwe, 84 J. 6 W. Altersschwäche.

**Stadtkrankenhaus:** Den 26. Juni der Tischlermeister Sohn, 48 J. 7 M. Gehirnanfalle. — Den 27. der Handarb. Müller aus Gölben, 52 J. 6 M. Herzleiden.

**Hospital:** Den 29. der Hospitalist Junke, 80 J. 9 M. Schlagfluß.

**Dornkirche:** Den 25. Juni des Ziegelbieders Herrmann Ghefran, 32 J. 4 M. 2 W. 2 T. Krebsleiden. — Den 26. des Oberpöbels Kirchhoff Ghefran, 63 J. 2 M. Lungenleiden. — Den 27. des Bademeisters Waserich S. Gustav Hermann Paul, 8 M. Lungenlähmung. — Der Pfannenschmied Hammer, 57 J. Carcinoma vossophagi. — Den 28. des Postfachwessers Stöber S. Paul, 2 J. 9 M. häutige Bräune.

**Katholische Kirche:** Den 27. Juni des pens. Aufsehers Fehre T. Anna, 18 J. 2 M. Lungenlähmung.

**Wienmarkt:** Den 26. Juni die vermittelnde Postbureaukter Braune, 81 J. Nervenschlag. — Den 29. des Handelmanns Witzsch T. Apollonia Veronika, Weichburchfall. — Den 29. ein unehel. unget. S., T.

**Glauchau:** Den 26. Juni des Tischlers Müller T. unget. 21 T. Schwäche. — Des Malers Feinze S. Curt, 3 M. Darmtumor. — Den 27. des verstorbenen Handarbeiters Evers S., tobtgeb. — Des verstorbenen Handarbeiters Evers S. Wittwe, 27 J. Herzschlag.

